

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.
- mit der/den zur Förderung beantragte(n) Maßnahme(n) nicht vor Erlass eines Zuwendungsbescheides oder einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden darf.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund (z. B. ein grober Vergabeverstöß) vorliegt.
- alle Angaben im Förderantrag und auch im später vorzulegenden (vorläufigen) Verwendungsnachweis einschließlich aller Angaben in den mit dem Förderantrag/(vorläufigen) Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen/Nachweisen sowie die nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids bzw. Nr. 5 ANBest-P/ANBest-K einer Mitteilungs- und Nachweispflicht unterliegenden Sachverhalte subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayer. Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) sind und die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben kann,
 - wenn vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden bzw.
 - vorsätzlich oder leichtfertig die Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben unterlassen wird.
- das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) als Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayStMELF) und der Bayerische Oberste Rechnungshof (BayORH) sowie nachgeordnete Behörden (z. B. die Staatl. Rechnungsprüfungsämter) und auch die Prüfungsorgane des Bundes das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- mögliche Beiträge nach Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung berücksichtigt werden. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.¹
- die mit dem Förderantrag/(vorläufigen) Verwendungsnachweis einschl. Anlagen erhobenen Daten zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert werden. Die Daten werden an das BayStMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.
- die Maßnahme(n) in Wort und Bild zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Internet, bei Vorträgen oder in weiteren Publikationen Verwendung finden kann/können. Die Nutzungsrechte für die vom Antragsteller eingereichten Bilder gehen kostenfrei auf das ALE über. Das Urheberrecht des Antragstellers bleibt bestehen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- die für mich/uns geltenden Vergabevorschriften einzuhalten,
- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren. Bei anhängigen Gerichtsverfahren verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zu deren rechtskräftigem Abschluss. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Ich/Wir stimme(n) zu, dass

das ALE zur Bearbeitung und Prüfung des Antrages Auskünfte einholen kann bei

- der Rechtsaufsichtsbehörde (z. B. beim Landratsamt) zur Sicherung der Finanzierung und der Folgekosten.
- der Kreisverwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der baurechtlichen Genehmigung.

Ich/Wir bestätige(n),

- dass eine öffentlich-rechtliche Genehmigung ² notwendig und dem Förderantrag beigelegt ist.
 notwendig ist und nachgereicht wird.
 nicht erforderlich ist, da es sich um keine genehmigungspflichtige(n) Maßnahme(n) handelt.
- dass für die zur Förderung vorgesehene(n) Maßnahme(n) keine regelwidrige Doppelfinanzierung aus anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und/oder des Landes beantragt ist bzw. wird.

Ich/Wir bevollmächtige(n)

den Verband für Ländliche Entwicklung (VLE), die Zuwendungen in Empfang zu nehmen und an mich/uns auszahlen. Mit der Weitergabe meiner/unserer zur Zahlungsabwicklung erforderlichen Daten an die vom VLE beauftragte Bank besteht Einverständnis.

Ort, Datum

Name(n) + Unterschrift(en) Antragsteller

(bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften die mit der Geschäftsführung beauftragte bzw. zur Vertretung berechtigte Person)

¹ Nur bei beitragspflichtigen Maßnahmen in Vorhaben nach Nr. 4.4 der Dorferneuerungsrichtlinien.

² Zutreffendes bitte ankreuzen.